

Titel:

Berichtigung eines Beschlusses

Normenkette:

ZPO § 319

Schlagworte:

Rubrum, Berichtigung, offensichtliche Unrichtigkeit

Vorinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 12.05.2021 – 32 W 693/21

LG München I, Beschluss vom 12.01.2021 – 28 O 5986/20

Tenor

Der Beschluss des Oberlandesgerichts München - 32. Zivilsenat - vom 12.05.2021 wird im Rubrum wie folgt berichtigt:

Die Klägerin ist Beschwerdegegnerin und die Prozessbevollmächtigten des Beklagten, der selbst am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt ist, sind die Beschwerdeführer.

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.